



Pferderecht: Der Sachmangel

Werden bei der Ankaufsuntersuchung keine umfassenden Röntgenaufnahmen, beispielsweise von der Wirbelsäule gemacht, so sind diese auch nicht Vertragsbestandteil.

Pferdekauf. Die Enttäuschung ist groß, der finanzielle Verlust mitunter auch, wenn das kürzlich gekaufte Pferd sich als unreitbar oder gesundheitlich angeschlagen erweist. So mancher Reiter musste schon die Erfahrung machen, dass sich der vierbeinige vermeintliche Glücksgriff als totaler Fehlgriff entpuppte. Das ist dann der Moment, in dem der Sachverhalt auf dem Schreibtisch eines Rechtsanwalts landet.

Die Rechtsprechung rund um den Pferdekauf und -verkauf ist kompliziert und für den Laien nur schwer verständlich. Geregelt sind Kauf und Verkauf im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), allerdings wird in Reiterkreisen gerne vom „Pferdeverkaufsrecht“ gesprochen. Die durch das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz eingeführten Änderungen des Kaufrechts gelten bereits seit 2002. Die konkrete Anwendung wird allerdings insbesondere im Bereich des Tierkaufs noch immer sehr kontrovers diskutiert. Aber es liegen nunmehr fünf Jahre nach Inkrafttre-

ten der neuen Regelungen zahlreiche, auch höchstrichterliche Urteile zu den unterschiedlichen Problemkreisen vor.

„Pferde werden rechtlich wie Sachen behandelt“ → Grundsätzlich muss man bedenken, dass der Gesetzgeber auf Pferde gemäß § 90a BGB die Vorschriften über Sachen anwendet. Dies hat zur Folge, dass für Pferdekäufe seit 2002 die gleichen Rechte und Pflichten gelten wie zum Beispiel für den Käufer eines (gebrauchten) Autos. Nach aktuellem Recht muss ein Pferd, die Sache also, frei von Sachmängeln „geliefert“

werden. Selbstverständlich definiert das BGB, was unter einem Sachmangel und damit gleichzeitig unter einem Pferdemangel zu verstehen ist. Danach liegt ein Pferdemangel vor, wenn der tatsächliche Zustand des Pferdes bei Ablieferung von dem Zustand abweicht, den die Vertragsparteien bei Abschluss des Kaufvertrages vereinbart haben. Soweit das Juristendeutsch.

Welche Möglichkeiten hat der Käufer, wenn das Pferd nicht die vertraglich zugesicherten Eigenschaften/Fähigkeiten hat und somit mangelhaft ist? Grundsätzlich stehen ihm unter-

schiedliche Gewährleistungsrechte zu. Er kann:

- Nacherfüllung verlangen
- vom Vertrag zurücktreten
- den Kaufpreis mindern
- Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

Vertraglich werden zwischen Verkäufer und Käufer häufig bestimmte Eigenschaften, Eignungen oder Verwendungsmöglichkeiten vereinbart, beispielsweise schmiede- und verladefromm, Dressurausbildung bis Klasse L, zur Zucht geeignet usw... Stellt sich nach dem Kauf heraus, dass diese Eigenschaften oder Qualitäten nicht stimmen, gilt das Pferd als mangelhaft.

Der häufigste Grund, das Gewährleistungsrecht zu bemühen, ist eine Erkrankung des Pferdes. Grundsätzlich können zwar bestimmte Merkmale des Pferdes, etwa zur Einordnung seiner Befunde in eine bestimmte Röntgenklasse, im Vertrag verankert werden. Dennoch werden oft bei der Ankaufs- oder Verkaufsuntersuchung keine umfassenden Röntgenuntersuchungen, insbesondere nicht der Brust- oder Lenden-Wirbelsäule, vorgenommen und somit auch nicht Vertragsbestandteil. Sind dann nach dem Kauf körperliche Defekte erkennbar, handelt es sich um so genannte „versteckte Mängel“, für die der Verkäufer haftet, wenn sie bei der Übergabe des Pferdes vorgelegen haben (vorausgesetzt, es ist kein wirksamer Haftungsausschluss vereinbart worden).

„Kissing spines“ – kein Mangel?

→ Ein interessantes Urteil wurde gerade beim Bundesgerichtshof (BGH) zum Thema „kissing-spines“ gefällt. Das BGH-Urteil lehnt die Mangelhaftigkeit eines Pferdes wegen verengter Dornfortsätze ab, da das betroffene Pferd trotz der röntgenologischen Befunde (Klasse II bis III) keine klinische Auffälligkeit zeigte (BGH vom 07.02.2007, Az. VIII ZR 266/06). Der BGH kommt zu dem Ergebnis, dass die Verwendung als Reitpferd nicht schon dadurch beeinträchtigt wird, dass aufgrund von Abweichungen von der „physiologischen Norm“ nur eine geringe Wahrscheinlichkeit dafür

besteht, dass das Tier zukünftig klinische Symptome entwickeln wird.

Das BGH geht also davon aus, dass ein Pferd klinisch auffällig sein muss (also erkrankt), damit man von einem nachgewiesenen Mangel sprechen kann. Damit bleibt der BGH seiner Linie treu. Im vergangenen Jahr beim so genannten „Sommerekzemurteil“ (BGH vom 29.03.2006, Az. VIII ZR 173/05) hatte er bereits festgestellt, dass der Pferdeverkäufer nur dafür haftet, dass das Tier bei der Übergabe nicht krank ist und auch keine Sicherheit oder zumindest hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass es bald erkranken wird. Ein beispielsweise im Dezember verkauftes Pferd, das unter Sommerkzem leidet, weist in dieser Jahreszeit naturgemäß nicht die Symptome auf wie im Juli oder August, aber die Anlage für die Erkrankung ist in der Regel nachweisbar.

Fazit → Für die Praxis stellt sich nun die Frage, wo eine geringe Wahrscheinlichkeit für eine baldige Erkrankung aufhört und eine hohe Wahrscheinlichkeit anfängt. In jedem Fall sollte ein Pferdekäufer nur dann erwägen, seine Gewährleistungsrechte auszuüben, wenn ein tierärztliches Gutachten erstens einen deutlichen krankhaften Befund des Tieres ausweist und zweitens die Prognose gestellt ist, dass das Tier mit mehr als geringer Wahrscheinlichkeit daran erkranken wird. Dies gilt nicht nur für Krankheitsbefunde im Bereich der Wirbelsäule, sondern für sämtliche körperlichen Defekte.

Man muss zudem beachten: Wenn der private Käufer sein Pferd von einem Unternehmer (Händler, Hengststation, u.a.) erworben hat, darf er nicht in jedem Fall auf die umgekehrte Beweislast vertrauen. Damit ist gemeint: Wenn klinische Symptome innerhalb von sechs Monaten nach Kauf auftreten, gilt die Vermutung, dass der Mangel bereits bei Übergabe des Pferdes vorgelegen hat, es sei denn der Verkäufer kann das Gegenteil beweisen.

Der BGH hat die Anwendbarkeit der Beweislastumkehr beim Tierkauf grundsätzlich bejaht. Allerdings auch dabei unter der Voraussetzung, dass

der Mangel nachweislich in direktem Zusammenhang mit den Krankheits-symptomen steht. Um bei dem konkreten Beispiel „kissing-spines“ zu bleiben, würde die Frage lauten: Ist die röntgenologisch nachgewiesene „Schwachstelle“ des Pferdes ausschließliche Ursache für mangelnde Rittigkeit, Anlehnungsprobleme, Verspannungen oder andere Symptome? Wenn das (tierärztlich) mit mehr als geringer Wahrscheinlichkeit bestätigt werden kann, hat der Kläger gute Chancen. Denn dann steht der Beweislastumkehr nichts entgegen. Es darf nur nicht so sein, dass die gezeigten Beschwerden auch aus anderen Gründen ausgelöst sein können, wie zum Beispiel Span-nigkeit und Widersetzlichkeit durch schlechtes Reiten, unbefriedigende Hal-tungsbedingungen oder unbekanntes, schwieriges Umfeld oder ähnliches.

Kristin Sophia Howest



Kristin Sophia Howest ist Rechtsanwältin in Hamburg mit Tätigkeitsschwerpunkt im Bereich des Pferderechts. Seit Kindheit begeisterte (Turnier)-Reiterin, engagiert sie sich auch ehrenamtlich als Vorsitzende des „Reit- und Fahrvereins Neuer Eichenhof“ in Pinneberg-Waldenau. Haben Sie, liebe Leserinnen und Leser, Fragen rund ums Thema Recht, wenden Sie sich bitte an: Howest und Partner GbR, Elbchaussee 485, 22587 Hamburg, Tel: +49 40 431 79 736 Fax +49 40 431 81 302.